ZBB 2003, 134

ZPO § 765a Abs. 1

Kein Schutz gegen Kontopfändung wegen Androhung einer Kündigung der Kontoverbindung bei weiteren Kontopfändungen

AG Frankfurt/M., Beschl. v. 22.11.2002 – 83 M 11365/01,ZVI 2003, 85

Leitsatz:

Soweit nicht weitere Umstände hinzutreten, kann eine Kontopfändung nach § 765a ZPO nicht allein deshalb aufgehoben werden, weil dem Schuldner die Kündigung seiner Kontoverbindung im Falle weiterer Kontopfändungen angedroht wird.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG